

# Tourismusbeitrag - Beitragserklärung - Für private Vermietung

Raum für amtliche Vermerke

Bitte senden Sie das Original der Beitragserklärung zurück an:

Magistrat der  
Stadt Lorch  
Kassen- und Steueramt  
Postfach 11 55  
65358 Geisenheim

**Kassenzeichen (Bitte stets angeben)**

T								.				.	
---	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	---	--

Beitragserklärung zu § 6 der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Lorch (Tourismusbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 6 Absatz 3 der vor genannten Satzung ist die Beitragserklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalender- vierteljahres der Stadt Lorch – Kassen- und Steueramt – zuzuleiten. Das Meldeverzeichnis für denselben Zeitraum ist zu Prüfungszwecken beizufügen.

## 1. Angaben zum Beitragszeitraum

Kalenderjahr 20 Kalendervierteljahr  I. Quartal  II. Quartal  III. Quartal  IV. Quartal

## 2. Angaben des Meldepflichtigen

Name, Vorname bzw. Name des Beherbergungsbetriebes:

Anschrift der Beherbergungsstätte (für jede Beherbergungsstätte ist eine gesonderte Beitragserklärung zu verwenden):

Telefon:

E-Mail:

## 3. Angaben zu den Übernachtungen im oben angegebenen Quartal

**Gesamtzahl der Übernachtungen im Quartal (beruflich sowie privat veranlasst):**

Davon private Übernachtungen			Summe der privaten Übernachtungen im Quartal	Tourismusbeitrag pro private Übernachtung	Zu entrichtender Tourismusbeitrag für alle privaten Übernachtungen
1. Monat	2. Monat	3. Monat			
				x 2,00 EUR =	EUR

Der zu entrichtende Tourismusbeitrag ist bis zum 20. des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats an das Kassen- und Steueramt der Stadt Lorch abzuführen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gemäß § 240 Abgabenordnung festgesetzt.

Zahlungen sind auf das Konto des Kassen- und Steueramtes der Stadt Lorch bei der Rheingauer Volksbank  
BIC: GENODE51RGG IBAN: DE62 5109 1500 0030 0180 01

unter Angabe des Kassenzeichens zu leisten.

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Erklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

***Bitte Rück-  
seite beachten***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Beitragserklärung durch die Stadt Lorch gilt als Beitragsfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Lorch, - Steueramt -, Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Erklärung bei der Kommune eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Kassen- und Steueramt der Stadt Lorch am Rhein“, das online über unsere Internetadresse:

[www.lorch-rhein.de](http://www.lorch-rhein.de)

abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Sie die Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

**Nur für die Behörde bestimmt**

Erfasst am:

Rechnerisch richtig:

Freigabe: